

## Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Bei Betriebsart 16880 Pfand-, Leihhaus wird die Klausel automatisch hinterlegt

## Anwendungsbereich

- FINH

## Klauseltext

1. Abweichend von Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 4 leisten wir Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit Sie dem Verpfänder Schadenersatz leisten müssen oder soweit Sie Ihre Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren haben.

2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.

3. Sie haben die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Ziffer 3 BFINH.